



Bescheid

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung / den Vorlageantrag Bw., vertreten durch RA-OG, vom 12. April 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes X., vom 5. Februar 2010 betreffend Haftungsbescheid gemäß § 9 iVm [§ 80 BAO](#) entschieden:

Die Berufung und der Vorlageantrag werden gemäß § 273 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr. 1961/194 idgF, als nicht fristgerecht eingebbracht bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Der Berufungswerber (Bw.) wurde als Geschäftsführer einer ehemaligen GmbH als Haftungspflichtiger im angefochtenen Bescheid für verschiedene Abgaben in Anspruch genommen. Die Zustellung erfolgte durch persönliche Übernahme am 10. Februar 2010.

In den Akten des Finanzamtes ist ein Ausdruck eines elektronischen Aktenvermerkes vom 24. Februar 2010 vorhanden, wonach die ausgewiesene Rechtsanwaltsgesellschaft telefonisch um eine Verlängerung der Berufungsfrist um einen Monat ersuchte, welche in der Folge auch konkluident gewährt wurde.

In seiner Berufung vom 12. April 2010 er hob der Bw. durch seine Rechtsvertreter gegen den oa. Bescheid umfangreiche Sacheinwendungen und behauptete für die Nichtentrichtung der aushaftenden Abgabenschuldigkeiten nicht verantwortlich zu sein, weil ihm unter anderem auch die Wirkungen des einstigen Zwangsausgleiches zu Gute kämen. Weiters habe er keine Arbeitslöhne ausbezahlt und keine Gläubiger benachteiligt.

In der weiteren Folge wurde die Berufung nach durchgef hrtem Vorhalteverfahren vom Finanzamt mit Berufungsvorentscheidung als unbegr ndet abgewiesen, gegen die der Bw. einen Antrag auf Entscheidung durch die Abgabenbeh rde zweiter Instanz einbrachte.

Anl sslich der Erstellung des Vorlageberichtes f hrte das Finanzamt aus, den Antrag auf Zur ckweisung der gegenst ndlichen Berufung zu stellen, weil die Berufungsfrist bereits am 10. M rz 2010 abgelaufen sei und dem telefonisch  berreichten Ansuchen um Verl ngerung der Frist zur Einbringung der Berufung nicht die Eigenschaft eines tauglichen Anbringens iSd. [§ 85 BAO](#) zuk me und die Berufungsvorentscheidung zu Unrecht ergangen sei.

Gem  s [§ 245 Abs. 1 BAO](#) betr gt die Berufungsfrist einen Monat. Die Berufungsfrist kann nach [§ 245 Abs. 3 BAO](#) aus ber cksichtigungsw rdigen Gr nden, erforderlichenfalls auch wiederholt, verl ngert werden. Durch einen Antrag auf Fristverl ngerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

Ein Antrag auf Verl ngerung der Berufungsfrist nach [§ 245 Abs. 3 BAO](#) ist ein Anbringen zur Geltendmachung von Rechten im Sinne des [§ 85 Abs. 1 BAO](#) (vgl. Ritz, BAO⁴, § 245 Tz 12). Diese Bestimmung sieht telefonische Anbringen nicht vor, sodass telefonische Mitteilungen auch keine "m ndlichen" Anbringen im Sinne des [§ 85 BAO](#) sind (VwGH 31. M rz 2005, [2004/15/0089](#)).

Ein Antrag auf Verl ngerung der Berufungsfrist nach [§ 245 Abs. 3 BAO](#) ist ein Anbringen zur Geltendmachung von Rechten im Sinne des [§ 85 Abs. 1 BAO](#).

[§ 85 BAO](#) Abs. 1 lautet:

Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erf llung von Verpflichtungen (insbesondere Erkl rungen, Antr ge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben).

[§ 85 Abs. 3 BAO](#) lautet:

Die Abgabenbeh rde hat m ndliche Anbringen der im Abs. 1 bezeichneten Art entgegenzunehmen,

- a) wenn dies die Abgabenvorschriften vorsehen, oder
- b) wenn dies f r die Abwicklung des Abgabenverfahrens zweckm  ig ist, oder
- c) wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen pers nlichen Verh ltnissen nicht zugemutet werden kann.

[§ 87 Abs. 1 BAO](#) lautet:

In den F llen der unmittelbaren oder sinngem  en Anwendung des § 85 Abs. 3 ist das

Anbringen, soweit nicht in Abgabenvorschriften anderes bestimmt ist, seinem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten.

Da im gegenständlichen Fall die Berufungsfristverlängerung nur mündlich zwischen dem Finanzamt und der Bw. "vereinbart" wurde, liegt gemäß den o.a. gesetzlichen Bestimmungen kein rechtswirksames mündliches Ansuchen um Erstreckung der Berufungsfrist vor.

Liegt damit aber kein vor Ablauf der Berufungsfrist im Sinne des § 245 Abs. 3 iVm [§ 85 BAO](#) wirksam gestellter Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist vor, konnte solcherart auch der Lauf der Berufungsfrist nach [§ 245 Abs. 3 zweiter Satz BAO](#) nicht gehemmt werden (VwGH 17. November 2005, [2001/13/0279](#)).

Da somit kein formgerecht (vor Ablauf der Berufungsfrist gegen den Haftungsbescheid vom 5. Februar 2010) eingebrauchtes wirksames Fristverlängerungsansuchen nach [§ 245 Abs. 3 BAO](#) noch ein Bescheid, mit dem die Berufungsfrist rechtswirksam verlängert worden wäre, vorliegt, erweist sich die mit Schriftsatz vom 12. April 2010 eingebauchte Berufung als außerhalb der Berufungsfrist bei der Abgabenbehörde erster Instanz eingelangt.

Nach [§ 273 Abs. 1 lit. b BAO](#) hat die Abgabenbehörde erster Instanz eine Berufung, die gegen einen von ihr erlassenen Bescheid eingebraucht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung nicht fristgerecht eingebraucht wurde.

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat zu prüfen, ob ein von der Abgabenbehörde erster Instanz nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung der Berufung vorliegt.

Da, wie o.a., ein solcher Grund im gegenständlichen Fall vorliegt, war die Berufung und auch der Vorlageantrag zurückzuweisen, weil die Berufung verspätet eingebraucht und die Berufungsvorentscheidung zu Unrecht erlassen wurde.

Graz, am 22. März 2013